



§ 2 I., II.

Koalitionen

= Zusammenschlüsse von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen

Gewerkschaften
DGB (Deutscher Gewerkschaftsverband = Dachverband von 8 Mitgliedsgewerkschaften)
IG Metall
ver.di
IG Bergbau, Chemie, Energie
IG Bauen-Agrar-Umwelt
GEW
NGG
GdP
Transnet

Arbeitgeberverbände
BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
BDI (Bundesverband der Industrie)
Landesvereinigungen (z.B. der Arbeitgeberverbände BW e.V.)
Bundesfachverbände Branchenfachverbände (z.B. Metall, Stahlindustrie, etc)

u.a. („Nicht-DGB“- Interessenvereinigungen):
CGM
DJV
Marburger Bund
GdL
ULA

⇒ Bei den Gewerkschaften ist ein Trend hin zu schlagkräftigen Berufsgewerkschaften (vgl. Marburger Bund, GdL) unübersehbar.



§ 2 III. Rechtliche Merkmale einer Koalition

Voraussetzungen

- freiwilliger Zusammenschluss auf privatrechtlicher Ebene
→ Vereinsrecht
- körperschaftliche Organisation auf Dauer angelegt
- Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen als Zweck des Zusammenschlusses
- Unabhängigkeit von Gegenseite
- demokratische Willensbildung (*str.*)

Keine Voraussetzungen (*h. M.*)

- soziale Mächtigkeit
- überbetriebliche Organisation
- Bereitschaft zur Durchführung von Arbeitskämpfen